

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0008/22
Sachbearbeiter: Nowack, Heike	Datum: 06.01.2022
Beratungsfolge	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Ortsrat Kutzhof	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan "Solarpark A8 Heusweiler" in den Ortsteilen Eiweiler und Kutzhof - Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BAuGB und Satzungsbeschluss

Anlagen:

1. Abwägungssynopse der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
2. Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
3. Begründung
4. Umweltbericht mit Bilanzierung und Bestands- und Maßnahmenplan
5. Avifaunagutachten
6. Blendgutachten

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Eiweiler / der Ortsrat Kutzhof/ der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt:

1. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen wird zugestimmt (Anlage 1). Die Planunterlagen sind entsprechend der Abwägungsergebnisse zu ergänzen. Eine Änderung der wesentlichen Planungskonzeption zum Bebauungsplan hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht

erforderlich ist.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Ortsrat / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Solarpark A8 Heusweiler“ in den Ortsteilen Eiweiler und Kutzhof, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht, dem Avifaunagutachten und dem Blendgutachten als Satzung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Solarpark A8 Heusweiler“ in den Ortsteilen Eiweiler und Kutzhof gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss (BV/0034/20) vom 25.06.2020 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A8 Heusweiler“ in den Ortsteilen Eiweiler und Kutzhof beschlossen.

Durch die Anregungen und Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.09.2021 (BV/0102/21) der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und erforderlichen Gutachten gebilligt und die Durchführung der Offenlage sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14.10.2021 bis einschließlich 15.11.2021 statt. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen aus der Bevölkerung sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen mit der in Anlage 1 dargestellten Abwägung vor.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Vorlage zu beschließen und die Abwägungsergebnisse in die Planung zu übernehmen (redaktionelle Ergänzungen von Festsetzungen aufgrund der Stellungnahme des LUA). Insbesondere werden die Anregungen aus der Bevölkerung zwar zur Kenntnis genommen, aber zurückgewiesen. Eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

Die Verwaltung wird die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis setzen.

Der Umweltbericht und das Avifaunagutachten wurden redaktionell konkretisiert. Wesentliche Neuerungen haben sich aber nicht ergeben. Weiterhin sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Nach abschließender Prüfung über die Behandlung der Stellungnahmen wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dass der Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Solarpark A8 Heusweiler“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2), der Begründung (Anlage 3), dem Umweltbericht (Anlage 4) sowie dem Avifaunagutachten (Anlage 5) und dem Blendgutachten (Anlage 6) als Satzung beschließt.

Die Verwaltung wird den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen